

- 2) die Kriegsartikel und Strafgesetze für das Militär;
- 3) alle, wegen polizeilicher Vergehen bestehende Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche der Presse angehören;
- 4) die wegen Steuer- und Zollkonventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Verenträchtigung der Regalien angedrohten Strafen.

Art. 3.

Die in den einzelnen bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bestehen fort, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neuen Gesetze aufgehoben oder abgedeckt sind.

Art. 4.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden, ausgenommen, wenn diese nach dem früheren Rechte mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechtes mit dem neueren gelten folgende Grundsätze:

- 1) es soll die in dem betreffenden Falle zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des älteren Rechtes und andern Theils ganz nach denen des neueren Rechtes ermessen werden, folglich keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten;
- 2) das Verhältniß verschiedener Strafarten des älteren und des neueren Rechtes ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuches zu beurtheilen;
- 3) im zweifelhaften Falle soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem früheren Rechte.

Art. 5.

Die in dem vorigen Artikel aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Strafkenntniß vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingeendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird.

Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Strafkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Unabwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchen Falles mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache bezulegen der Angeschuldigte jedoch nichts desto weniger die Untersuchungskosten abzulaten schuldig ist.